

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/1/14 4Ob167/85, 9ObA56/07m, 2Ob214/11a, 2Ob24/15s, 9ObA49/18y, 2Ob238/17i, 2Ob33/21y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.01.1986

Norm

ASVG §333

Rechtssatz

Entscheidend ist für den Haftungsausschluss nach§ 333 ASVG bei Unternehmen nicht das Vorliegen eines Werkvertrages, sondern das Tätigwerden in der Sphäre (im Aufgabenbereich) des Werkunternehmers und nicht in jener des Bestellers. Der (dann) schädigende Besteller übernimmt in diesem Umfang die Aufgaben des Werkunternehmers und vertritt diesen insoweit dem (dann) verletzten Versicherten gegenüber. Dies gilt auch für einen von diesem bevollmächtigten Vertreter eingesetzten Aufseher im Betrieb. Dass eine solche Eingliederung nur für kurze Zeit und nur in einem (sehr) beschränkten Umfang erfolgt, ist dabei belanglos. Für die Annahme einer Bevollmächtigung genügt die dem Schädiger vom Arbeitgeber des Versicherten übertragene Weisungsbefugnis gegenüber dem Versicherten.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 167/85

Entscheidungstext OGH 14.01.1986 4 Ob 167/85

Veröff: RdW 1987,22 = DRdA 1987,337 (Albert)

- 9 ObA 56/07m

Entscheidungstext OGH 05.06.2008 9 ObA 56/07m

nur: Entscheidend für den Haftungsausschluss des § 333 ASVG ist das Tätigwerden in der Sphäre (im Aufgabenbereich) des Unternehmers. (T1)

- 2 Ob 214/11a

Entscheidungstext OGH 25.10.2012 2 Ob 214/11a

nur T1; Beisatz: Das Argument der Umgehung zwingender arbeitsrechtlicher Vorschriften begründet keinen Widerspruch zur Inanspruchnahme des Haftungsprivilegs, setzt dieses doch nicht einmal ein (gültiges) Vertragsverhältnis voraus. (T2); Veröff: SZ 2012/114

- 2 Ob 24/15s

Entscheidungstext OGH 09.04.2015 2 Ob 24/15s

Vgl

- 9 ObA 49/18y

Entscheidungstext OGH 30.08.2018 9 ObA 49/18y

nur T1

- 2 Ob 238/17i

Entscheidungstext OGH 29.01.2019 2 Ob 238/17i

nur T1; Veröff: SZ 2019/8

- 2 Ob 33/21y

Entscheidungstext OGH 24.06.2021 2 Ob 33/21y

Vgl; Beisatz: Hier: Vom Bauherrn beigestellter Helfer. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0085208

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

25.08.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at